



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2-002/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Vorbericht
41. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 05.10.2016 in Düsseldorf

Punkt 6 der TO: Prostituiertenschutzgesetz

6.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zum Prostituiertenschutzgesetz und der Umsetzung des Gesetzes in NRW zur Kenntnis.

Der Ausschuss fordert das Land auf, zeitnah die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes auf Landesebene zu regeln. Die Kommunen als Betroffene brauchen Planungssicherheit.

Der Ausschuss fordert das Land auf, parallel zur Umsetzung des Gesetzes eine Aussage zur Kostenfolgeabschätzung vorzulegen.

6.2 Begründung:

6.2.1 Bundesrechtliche Regelung

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) beschlossen. Damit werden erstmals in Deutschland rechtliche Rahmenbedingungen für die legale Prostitution und für den Schutz von Frauen geschaffen.

Erstes Kernelement des Gesetzes ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht nur Bordelle, sondern alle bekannten Erscheinungsformen gewerblicher Prostitution, vom Escortservice über Wohnungsprostitution bis zur Straßenprostitution. Betreiberinnen und Betreiber müssen sich im Rahmen des Erlaubnisverfahrens einer persönlichen Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen.

Zweites Element ist die Einführung einer Pflicht zur regelmäßigen Anmeldung und gesundheitlichen Beratung. Dadurch wird langfristig sichergestellt, dass Prostituiert-

te verlässliche Informationen zu ihren Rechten und zu gesundheitlichen und sozialen Unterstützungsangeboten erhalten. Die Verbesserung des Zugangs zu Informationen über Rechte und Unterstützungsangebote ist das zentrale Element für die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Prostituierten.

Bei den Anmelde- und Beratungspflichten gibt es auch besondere Schutzvorschriften für Prostituierte zwischen 18 und 21 Jahren, für die verkürzten Anmelde- und Beratungsintervalle gelten, und die Regelungen zum Schutz schwangerer Prostituierter. Ebenso einigten sich die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen auf die Ausdehnung des Werbeverbots auf entgeltlichen Geschlechtsverkehr mit Schwangeren. Daneben sieht das Gesetz bereits ein Werbeverbot für ungeschützten Geschlechtsverkehr und für rechtsgutsgefährdende Formen der Prostitution vor.

Zu den weiteren Inhalten des Gesetzes kann auf den Vorbericht zu TOP 8 (Verschiedenes) der 40. Sitzung des Gleichstellungsausschusses verwiesen werden.

Gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer wird damit die Grundlage geschaffen, Kriminalität und gefährliche Erscheinungsformen in der Prostitution zu verdrängen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates und soll im Juli 2017 in Kraft treten.

Die Kritik an vielen Regelungen im Prostituiertenschutzgesetz, insbesondere an der nicht kontrollierbaren Kondompflicht, sowie an der Anmeldepflicht der Prostituierten, die von diversen Frauenverbänden geäußert wurde, hat keine Berücksichtigung im Gesetz gefunden.

6.2.2 Landesrechtliche Umsetzung

In Nordrhein-Westfalen steht nun die Frage nach der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes an. Aus diesem Anlass hat die Staatssekretärin Hoffmann-Badache aus dem zuständigen Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) zu einem Runden Tisch zum Austausch zum Thema „Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetz in NRW“ am 25.10.2016 eingeladen, an dem auch der StGB NRW teilnehmen wird.

Über die Ergebnisse des Runden Tisches bzw. das weitere Vorgehen wird die Geschäftsstelle wie üblich informieren.